

Spremberg bis zur Landesgrenze zu erbauende Eisenbahn betreffend.

Präsident Haberkorn: Das königl. Decret wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschicht durch Secretär Dr. Loth.)

Zum Druck und an die erste Deputation.

(Nr. 197.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums, die Ernennung eines Regierungscommissars bezüglich der Petition über gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast betreffend.

Präsident Haberkorn: Ist sofort an die dritte Deputation abgegeben worden.

(Nr. 198.) Petition der Gemeinde zu Bockwen um Gewährung angemessener Entschädigung für Leistung von Spannfuhren.

Präsident Haberkorn: Ist ebenfalls sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 199.) Herr Abg. Dr. Heyner bittet um Verlängerung seines Urlaubes auf weitere acht Wochen wegen Krankheit.

Präsident Haberkorn: Der Herr Stellvertreter des Abg. Dr. Heyner befindet sich in unserer Mitte. Will die Kammer den erbetenen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 200.) Herr Abg. Kürzel bittet um Urlaub bis Ende dieses Monats wegen Geschäften.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 201.) Petition Ernst Meinert's in Siegmars und Genossen, das Dismissionsverfahren u. s. w. betreffend.

Abg. von Rönnert: Diese Petition ist mir von den Deputirten der Amtslandschaft Chemnitz mit dem Ersuchen übersendet worden, dieselbe bei der Kammer einzuführen und sie zu der meinigen zu machen. Ich nehme keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen, da die zur Beschwerde gezogenen Uebelstände nach meiner Erfahrung in Wahrheit beruhen, und bitte ich, diese Petition der dritten Deputation zu überweisen. Im Hinblick auf die nahe bevorstehende Vertagung des Landtags erkläre ich mich jedoch damit einverstanden, daß diese Petition vorläufig asservirt werde, und behalte mir vor, dieselbe später noch näher zu erläutern und zu motiviren.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer nach diesem Antrage die Petition der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 202.) Herr Abg. Graf zur Lippe bittet um Urlaub vom 21. bis 31. d. M.

(Nr. 203.) Desgleichen Herr Abg. Mammen auf dieselbe Zeit.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den Urlaub dem Herrn Grafen zur Lippe ertheilen? — Ertheilt.

— Desgleichen den Urlaub des Herrn Abg. Mammen? Ebenfalls ertheilt.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung lassen sich bei der Kammer wegen dringender Geschäfte entschuldigen die Herren Abgg. Heinrich und von Schönberg, sowie wegen Unwohlseins der Herr Abg. Seyfert.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu dem anderweiten Berichte der ersten Deputation, das königliche Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preussischen Truppen betreffend“, sowie über die Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse, unter Berücksichtigung der hierauf bezüglichen Anträge der Herren Abgg. Walther und Heinrich betreffend*). — Ich ersuche den Herrn Abg. von Eriegern, der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Referent von Eriegern: Der anderweite Bericht schließt sich an das königl. Decret und an den früheren Bericht an; ich glaube aber, es wird nicht nöthig sein, daß beide gedachte Schriftstücke noch einmal verlesen werden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer darüber zu fragen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung der genannten Schriftstücke*) absehen? — Abgesehen.

Referent von Eriegern: Der anderweite Bericht über das betreffende allerhöchste Decret lautet:

Faßt man den Inhalt der Verhandlungen vom 14. December vorigen Jahres in der Zweiten Kammer ihrem ganzen Zusammenhange nach näher ins Auge, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das vorstehend näher bezeichnete königl. Decret vom 3. December dieses Jahres, sowie der darauf unterm 12. desselben Monats erstattete Deputationsbericht nach zwei Richtungen hin von keiner Seite her Anfechtung gefunden hat. Die Kammer ist nämlich, soviel sich ohne Abstimmung aus dem Gange der Debatte vernehmen läßt, damit einverstanden, daß die in den Gesetzen vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 enthaltenen Vorschriften auf die Leistungen nicht Anwendung finden können, welche sich für die gegenwärtig noch in Dresden und anderen Ortschaften Sachsens stationirten königlich preussischen Truppen nöthig machen, und daß einer hierauf bezüglichen neuen gesetzlichen Disposition rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden dürfe.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 154 flgg.